AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 28. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 – Sondernutzungssatzung – **S. 122**

2. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 129**

3. Öffentliche Bekanntmachung – Mietspiegel – Fortschreibung Frankfurt (Oder) 2020 **S. 131**

4. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ **S. 134**

5. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23.09.2020 Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder- Spree **S. 137**

6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 12. Sitzung am 03.09.2020 **S. 140**

7. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere Stand 01.10.2020 **S. 141**

8. Bekanntmachung – Bekanntmachung der Orte und der Zeiten für die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget **S. 142**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.
Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021

- Sondernutzungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (FLStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 9], S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 88]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend öffentliche Straßen genannt).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gelten § 14 BbgStrG und § 7 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis im Rahmen des § 18 BbgStrG und des § 8 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Im Falle der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (hier Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg) nach § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG erteilt werden.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

a) das Aufgraben des Straßenkörpers, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen anderslautenden Verträgen gestattet ist,

b) das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,

c) das Aufstellen von Containern und Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung),

d) das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,

e) das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnlichen Vorhaben,

f) das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen (z.B. Klappaufsteller) und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,

g) das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.).

h) Straßenmusik und akustisch bzw. visuell wahrnehmbare Straßenkunst.

(3) Mobiler Handel ist Sondernutzung mit nicht ortsfesten Verkaufsständen und -einrichtungen und soll in den Sondernutzungszonen 1 und 2 (Anlage1 Gebührentarif) auf folgenden Marktflächen und marktähnlichen Flächen, nämlich

a) Marktplatz,

b) Hedwigs Einkaufspark (HEP),

c) Hansaplatz,

d) Leipziger Platz,

e) Platz der Republik,

f) Stadtplatz Süd,

g) Universitätsplatz

erlaubt werden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.

Mobile Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Leergut nicht sichtbar ist.

(4) Wochenmärkte auf den ausgewiesenen Märkten oder marktähnlichen Flächen nach § 2 Abs. 3 sind nach § 29 StVO zu genehmigen und nach §§ 67 und 69 GewO festzusetzen.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.Ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,

b) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,

c) Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Telefonzellen, Briefkästen usw.,

d) Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,

e) kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.

(2) Der erste mobile Werbeaufsteller je Geschäft bis zu einer Größe von max. 1 m² Grundfläche ist anzeigepflichtig. Die Anzeige hat Angaben über den Anzeigepflichtigen, über Ort, Art, Größe

und Dauer der Sondernutzung zu enthalten und kann schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen. Jeder weitere Werbeaufsteller ist erlaubnispflichtig.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien und nach Abs. 2 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Nutzungen nach den Punkten 4 und 5 des Abs. 1 sind genehmigungspflichtig, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

(4) Die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Nutzungsvorschriften, insbesondere des Denkmalrechts gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz, von Bebauungsplänen, Sanierungssatzungen (§ 142 Baugesetzbuch), Entwicklungssatzungen (§ 172 Baugesetzbuch) und örtlichen Bauvorschriften in Form von Gestaltungssatzungen gemäß § 87 Brandenburgische Bauordnung (z. B. Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder), Werbesatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder)) bleibt von der Freistellung nach Abs. 1 unberührt.

§ 5
Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6
Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Anträge haben insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Entsprechende Anträge sind gemäß Vordruck und maßstabsgerechtem Lageplan bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) einzureichen.

Bei Sondernutzungen, denen eine Planungsphase vorauszugehen hat, ist der Nachweis zu führen, dass Vorabstimmungen mit der Stadt, zweckmäßigerweise mit dem Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, geführt wurden.

Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse, vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7
Erlaubnis und Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger. Über die Erteilung der Erlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist auch der Fall, wenn durch die Gestaltung oder Häufung von Sondernutzung das Stadtbild, insbesondere das Erscheinungsbild der Fußgängerbereiche und Plätze beeinträchtigt wird.

(3) Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn:

a) der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,

b) der Antragsteller den gestellten Auflagen und Bedingungen wiederholt nicht nachgekommen ist,

c) durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

d) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

e) der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,

f) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden.

g) Die Stadt ist berechtigt, nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen festzulegen.

h) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.

i) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Frankfurt(Oder) keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8
Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 9
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.

Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

(4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 10
Beseitigungspflicht

Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 11
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung, Anlage 1.

(2) Das Recht des Trägers der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 14 ist anzuwenden.

(4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer,

c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für eine Jahreserlaubnis können auf Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht endet:

a) mit Ablauf der Sondernutzung

b) mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nach Abs. 1 Buchstabe b) tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung der beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand, sofern dieser nach Ablaufdatum einer Sondernutzungsgenehmigung liegt,

§ 14
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

a) das Land Brandenburg sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, ferner die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

b) Die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gemäß § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtssichere Nachweise, wie z. B. der Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer des zuständigen Finanzamtes, sind auf Verlangen beizubringen).

Als gemeinnützige Organisationen im Sinne dieser Satzung gelten auch die von einer durch Gesetz errichteten gemeinnützigen Stiftung getragenen Einrichtungen bzw. Körperschaften des Bildungswesens und deren Teileinrichtungen bzw. Teilkörperschaften.

c) Veranstaltungen der Stadt oder der von ihr hierzu beauftragten Eigengesellschaften, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

Hierzu zählen in jedem Fall:

1. Hanse-Stadt-Fest
2. Altstadtfest
3. je 2 Stadtteilfeste bzw. je 2 Ortsteilfeste
4. städtischer Weihnachtsmarkt.

d) Warenauslagen bis zu einer Tiefe von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht,

das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselementen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentliche Verkehrsflächen aufgestellt werden bis zu einer Breite von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.

(2) Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als einen Monat andauern, der Zugang zum Gewerbeobjekt eingeschränkt oder erschwert ist, werden betroffenen Gewerbetreibenden auf Antrag für die Dauer der Baumaßnahme folgende Vergünstigungen gewährt:

a) die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Aufstellung zusätzlicher, nicht ortsfester Werbeanlagen und wegweisender Hinweisschilder,

b) die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Ausübung einer Sondernutzung in einem angemessenen Umkreis des Baufeldes zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

Kann die Sondernutzungserlaubnis aufgrund von Naturereignissen (z. B. Sturm, starker Regen, o. ä.) nicht in Anspruch genommen werden, kann eine entsprechende Erlaubnis für einen Ersatzzeitraum erteilt werden, wenn die Nichtinanspruchnahme noch am Nutzungstag beim Amt für Ordnung und Sicherheit gemeldet wird. Die neue Erlaubnis wird ohne zusätzliche Gebührenerhebung erteilt, sofern die Nichtinanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis mindestens 50 v. H. von deren genehmigter Dauer beträgt.

(4) Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(5) Eine Gebührenbefreiung nach dieser Satzung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 nicht aus.

§ 15
Ausschluss von Sondernutzungen

Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung sind in einem Umkreis von mindestens 25 m von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, speziell das Amt für Ordnung und Sicherheit, Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann zur Wahrung des Charakters der für die Sondernutzung vorgesehenen Flächen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 2 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,

b) entgegen § 2 Abs. 3 mobile Verkaufsstände und -einrichtungen so gestaltet, dass das Stadtbild beeinträchtigt oder das Leergut sichtbar ist,

c) entgegen § 7 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet oder einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,

d) entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,

e) entgegen § 9 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt zur Änderung der errichteten Anlagen auf seine Kosten nicht nachkommt,

f) entgegen § 9 Abs. 3 nicht darauf achtet, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet,

g) entgegen § 9 Abs. 4 bei Beendigung der Sondernutzung die erstellten Anlagen und Einrichtungen nicht entfernt und beanspruchte Flächen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,

h) entgegen § 10 einer ihm obliegenden Verpflichtung oder erteilten Anordnung nicht nachkommt.

i) entgegen § 15 in einem Umkreis von mindestens 25 m im Bereich von Mahn- und Gedenkstätten, Gedenktafeln sowie sonstigen Stätten der Erinnerung Sondernutzung ohne Ausnahmegenehmigung ausübt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 17
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 06.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1 vom 21.01.2015, in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 19.05.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 4 vom 27.05.2015 und der 2. Änderungssatzung vom 28.06.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 64 vom 05.07.2017, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 22.07.2020

Renè Wilke
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der Zone 1

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung ab 01.01.2021

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. **Zone 1:** unmittelbarer Innenstadtbereich
(Lageplan mit Darstellung Zone 1; Anlage 2)

Diese wird begrenzt durch:

Nordseite
Slubicer Straße; Rosa-Luxemburg-Straße ab Karl-Marx-Straße bis Einmündung Halbe Stadt einschließlich Karl-Marx-Straße bis Höhe Badergasse

Westseite
Südliche Halbe Stadt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Marienstraße, Marienstraße; Franz-Mehring-Straße ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Heilbronner Straße

Südseite
Heilbronner Straße und Logenstraße,

Ostseite
Oderufer

Zur Zone 1 gehören weiterhin:
- Bahnhofsplatz

Zone 2: übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren erhoben.

Zone 3: Ortsteile

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

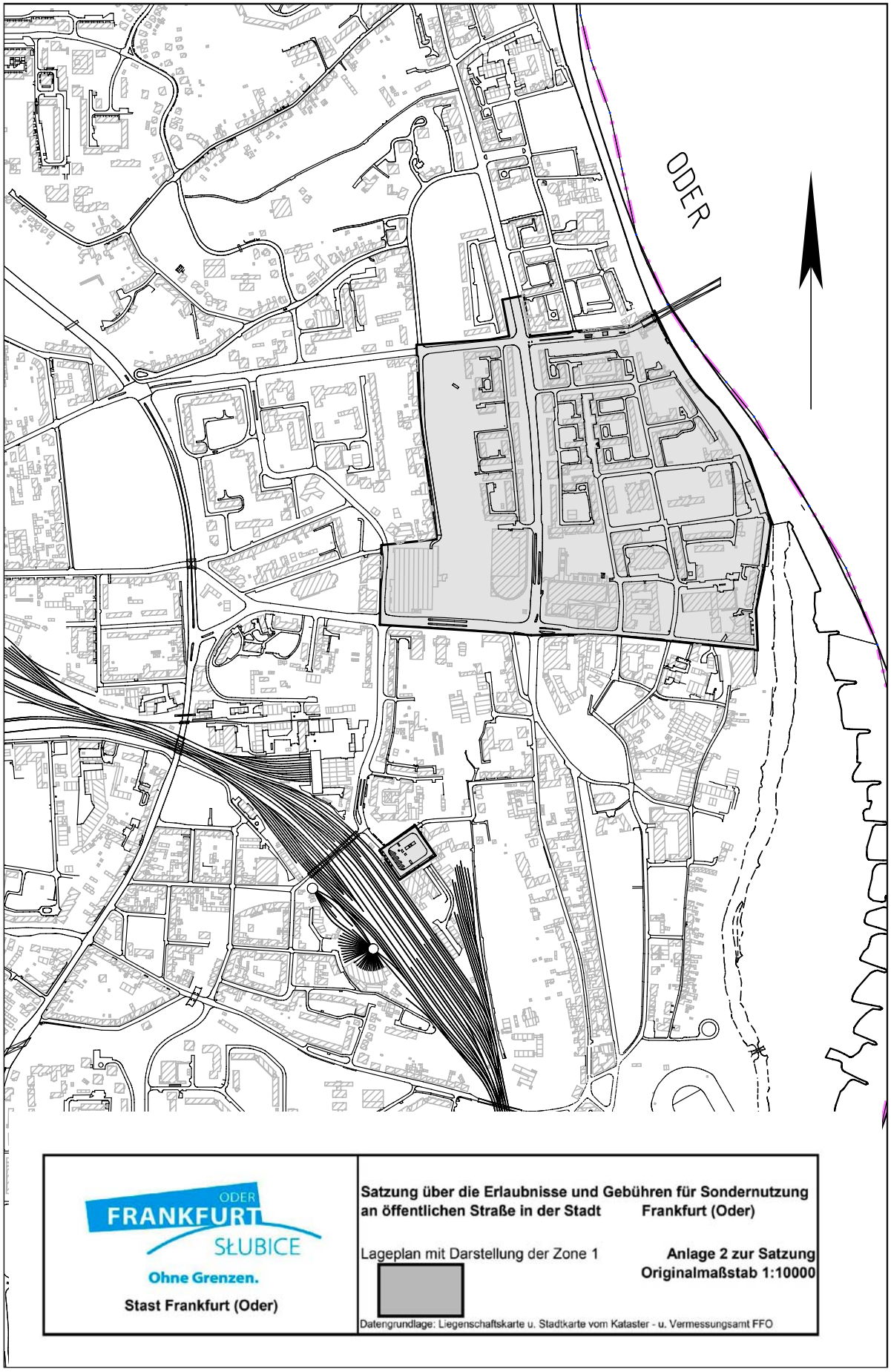
Gebührentarifstellen

Tarifstelle	Bemessungs-grundlage	Zone 1 in €	Zone 2 in €	Zone 3 in €
1. Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u. ä. je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche – Aufstellzeit </= 1 Monat	monatlich täglich	68,10 2,27	31,87 1,06	15,93 0,53
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume je angefangenem m² Verkehrsfläche	monatlich täglich	17,60* 0,58	17,60 0,58	12,41 0,41
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche einschließlich Auslagen - Aufstellzeit > 1 Monat	monatlich	58,80	19,60	9,80
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche***, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1 Buchst. d) besteht***	monatlich täglich	41,10 1,37	19,29 0,64	9,65 0,32
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche, ***soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1 Buchst. d) besteht***	monatlich	3,00	1,10	0,55
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenem m² Grundfläche	monatlich	6,00	2,76	1,39
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	10,20	4,73	2,36
1.8. Lotteriestände	monatlich	16,80	8,62	4,31
2. Anlagen und Einrichtungen				
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m²) je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,80	0,78	0,40
2.2 Kinderunterhaltungsgeräte u.ä.	monatlich	3,90	2,00	1,00
3. Lagerungen				
Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien u.ä. je angefangenen m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche				
3.1. Gehweg	monatlich täglich	4,50 0,15	2,20 0,07	1,11 0,04
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	5,10 0,17	2,36 0,06	1,18 0,04

b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	6,00 0,20	2,76 0,09	1,39 0,05
3.3. straßenbegleitendes Grün	monatlich	0,45	0,22	0,11
3.4. Abstellen von Containern jeglicher Art einschl. Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung) auf Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Gehwegen	monatlich täglich (ersten 3 Tage gebührenfrei)	41,10 1,37	18,11 0,60	9,05 0,30
4. Werbung				
4.1. Werbeveranstaltungen, Informationsstände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenem m² Verkehrsfläche (bzw.pro Person)	monatlich täglich	75,60 2,52	25,20 0,84	12,60 0,42
4.2. Ausstellungen	monatlich	16,80	5,60	2,80
4.3. Mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller bis max. 1m² Flächeninanspruchnahme), maximal 4 Aufsteller	monatlich			
1. Aufsteller:		0,00	0,00	0,00
2. Aufsteller		6,67	6,67	3,38
3. Aufsteller:		13,20	6,67	3,38
4. Aufsteller:		26,40	6,67	3,38
5. Sonstige Nutzungen				
5.1. Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u.Ä.) je angefangenen m² Verkehrsfläche	monatlich	4,20 bis 30,00	1,40 bis 10,00	0,70 bis 5,00
5.2. Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime) je m²	täglich	1,47	0,49	0,25
5.3. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen je m²	monatlich	1,50 bis 71,70	0,50 bis 23,90	0,25 bis 11,95

* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Unterstützung der Innenstadtbelebung die geringere Gebühr der Zone 2 für die Zone 1 übernommen.

Anlage – Lageplan mit Darstellung der Zone 1



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.10.2020 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmende Fläche geändert werden.

Für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Raum 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Flurstücke 6/3, 6/5, 33 und 36 der Flur 4, im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße, im Osten durch den Oder-Neiße-Radweg und im Norden durch die Flurstücke 9/1, 9/7, 9/8 und 10 der Flur 4 begrenzt. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Herbert-Jensch-Straße und dem Oder-Neiße-Radweg und nimmt eine Fläche von ca. 3 ha ein.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Vorhabenträger stellte den Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im Bereich der Lebuser Vorstadt. Er beabsichtigt mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Entlang der Herbert-Jensch-Straße sollen Mehrfamilienhäuser entstehen und im weiteren Verlauf des Grundstückes Einfamilienhäuser errichtet werden. In Anlehnung an den Bebauungsplan BP-08-003 „Östliche Herbert-Jensch-Straße“ wird die „Grüne Gasse“ als Verbindung zwischen der Herbert-Jensch-Straße und dem Oder-Neiße Radweg in den zukünftigen VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ in Kombination mit der Erschließung des Areals aufgenommen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist das Plangebiet als gemischte und gewerbliche Baufläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich in Wohnbaufläche erfolgen.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 10.11.2020 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

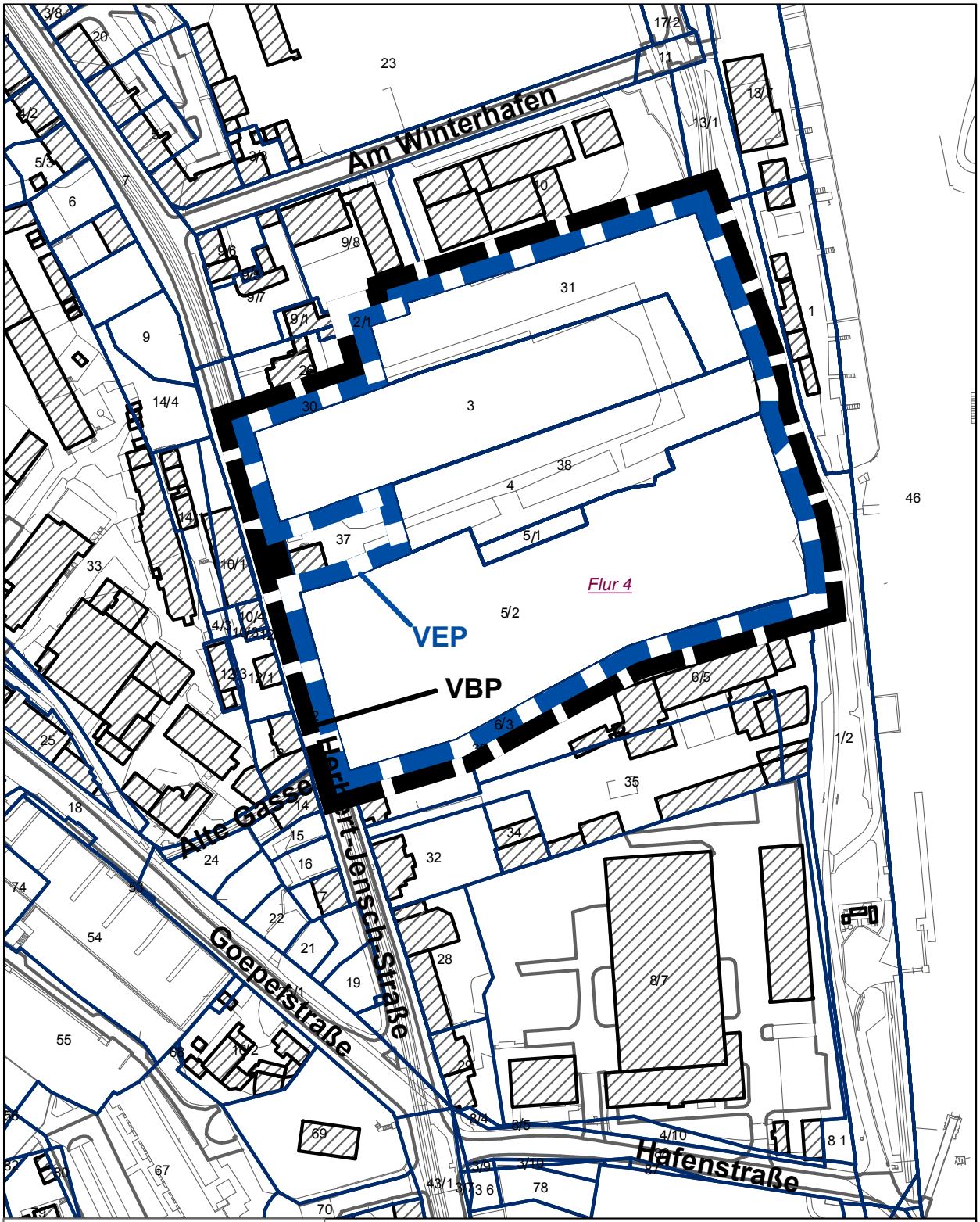
Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes
(siehe Seite 130)

Frankfurt (Oder), den 20.10.2020

i.V. C. Junghanns

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes *(siehe S. 129)*



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-31-003 "Wohnquartier Grüne Gasse"

N

Maßstab 1 : 2.000 **Stand: 10.07.2020**

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Stadt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Mietspiegel – Fortschreibung Frankfurt (Oder) 2020

Für Frankfurt (Oder) wurde im Jahr 2018 ein qualifizierter Mietspiegel erarbeitet, der bis Ende Oktober 2020 gilt. Nach der Mietrechtsreform sind qualifizierte Mietspiegel alle zwei Jahre fortzuschreiben und alle vier Jahre neu zu erstellen.

Die Interessenvertreter des Arbeitskreises Mietspiegel haben frühzeitig beschlossen, den Mietspiegel für Frankfurt (Oder) fortzuschreiben mittels einer INDEX-Fortschreibung.

Die Fortschreibung erfolgte durch die Stadt Frankfurt (Oder) und wurde von den Interessenvertretern des „Arbeitskreises Mietspiegel", d.h. dem Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e.V., dem BBU (Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.) und dem Verband „Haus & Grund Frankfurt (Oder) e.V." anerkannt.

Damit gilt diese Fortschreibung als neuer qualifizierter Mietspiegel für Frankfurt (Oder) ab dem 01. November 2020 und wird ab Erscheinen dieses Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt unter www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A – Z; Wohnen in Frankfurt (Oder) abrufbar sein.

Anlage – „Mietspiegel – Fortschreibung Frankfurt (Oder) 2020"
(siehe Seite 131)

Frankfurt (Oder), den 20.10.2020

i.V. C. Junghanns

René Wilke
Oberbürgermeister

Mietspiegel – Fortschreibung Frankfurt (Oder) 2020

Gültigkeit:
1. November 2020 bis 31. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung
3. Geltungsbereich des Mietspiegels
4. Begriff der Nettokaltmiete
5. Gliederung des Mietspiegels
6. Anwendung des Mietspiegels
7. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen
8. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung
9. Berechnungsbeispiele zum Mietspiegel
10. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

1. Vorbemerkungen

Dieser Mietspiegel gibt eine Übersicht über die in Frankfurt (Oder) am 1. Mai 2020 üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Diese Mietwerte werden als „ortsübliche Vergleichsmieten" bezeichnet.

Die dem Mietspiegel 2018 zugrundeliegenden Daten sind im Rahmen einer empirischen Repräsentativerhebung von der Stadt Frankfurt (Oder) erhoben und vom ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH ausgewertet worden. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind.

Gemäß § 558 d Abs. 2 BGB sind qualifizierte Mietspiegel alle zwei Jahre fortzuschreiben und alle vier Jahre neu zu erstellen. Für die Fortschreibung qualifizierter Mietspiegel gibt der Gesetzgeber zwei Methoden vor. Das ist zum einen die Möglichkeit einer Stichprobe, zum anderen die Fortschreibung aufgrund der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland.

Bei dem Mietspiegel 2020 der Stadt Frankfurt (O) handelt es sich um eine Fortschreibung des im Jahr 2018 neu erstellten Mietspiegels, dessen Erarbeitung in der „Dokumentation zur Erstellung des Mietspiegels 2018" detailliert beschrieben ist.

Der Mietspiegel 2020 basiert auf den Daten einer repräsentativen Erhebung bei Frankfurter Vermietern vom 01.05.2018, die gemäß § 558 d Abs. 2 BGB um den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland fortgeschrieben wurden. Er ist vom Arbeitskreis Mietspiegel als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt worden.

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dar. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Bei der Existenz eines qualifizierten Mietspiegels müssen auch bei anderweitig begründeten Mietänderungsverlangen, wie z. B. durch die Nennung von drei Vergleichsmieten, die Werte des entsprechenden Mietspiegelfeldes mit aufgeführt werden (vgl. § 558a Abs. 3 BGB).

2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung

Die Erstellung dieses Mietspiegels wurde unter Leitung des Dezernats Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt erarbeitet und durch einen Arbeitskreis fachlich begleitet, der sich wie folgt zusammensetzte:

- ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH
- Baugrund Hausverwaltung GmbH
- BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V.
- DM Immobilien
- FWS Hausverwaltung

- Haus & Grund Frankfurt (Oder) e. V.
- Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e. V.
- Schellenberger Immobilien
- Schönherr und Fritsch Bau GmbH
- Stadt Frankfurt (Oder)
- VEGA Hausverwaltung
- Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG
- Wohnungsgenossenschaft Frankfurt (Oder) Süd eG
- Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH

Der Mietspiegel wird von der Stadt Frankfurt (Oder) herausgegeben.

3. Geltungsbereich des Mietspiegels

Der vorliegende Mietspiegel trifft Aussagen über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten für die in Frankfurt (Oder) überwiegend anzutreffenden Mietwohnungstypen.

Er gilt nicht für **Substandard**-Wohnungen: Dies sind Wohnungen, die nicht über ein innenliegendes WC, ein Bad oder eine Dusche und eine Sammelheizung verfügen.

Der Mietspiegel gilt weiterhin **nicht** für:

- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- Penthouse-Wohnungen
- Maisonette-Wohnungen
- Appartements
- Geförderten Wohnungsbau
- Wohnungen in Wohnheimen
- Werks- und Dienstwohnungen mit vergünstigter Miete
- Gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen
- Möblierte und teilmöblierte Wohnungen
- Wohnungen ohne eigenen Zugang
- Wohnungen ohne Küche oder Kochnische
- Bewohnte Unterkünfte

4. Begriff der Nettokaltmiete

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Die Beträge stellen die „Nettokaltmiete" dar. Das ist die Miete **ohne** alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) bzw. der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. Berechnungsverordnung. Weiterhin nicht einbezogen werden dürfen etwaige Zuschläge für Untervermietung, Möblierung, Garagen sowie die Nutzung von Wohnräumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

5. Gliederung des Mietspiegels

Dieser Mietspiegel weist ortsübliche Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage aus.

Ausgewiesen werden:

- Mittelwerte
- Spannenwerte

Der vorliegende Mietspiegel umfasst als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 3/4 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen).

Art

Das Vergleichsmerkmal Art wird vor allem durch die Gebäudeart und die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes (z. B. Souterrain-, Dachgeschosswohnungen) bestimmt.

Im Mietspiegel sind nur Mieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen berücksichtigt. Hierzu gehören auch vermietete Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Wohnungsgröße

Zur Bestimmung der Wohnungsgröße ist die Fläche in Quadratmeter als verlässlicher Maßstab ausgewählt worden. Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde davon ausgegangen, dass die Wohnfläche entweder nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung oder nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) ermittelt worden ist.

Mit Bezug auf den vorhandenen Wohnungsbestand werden für den Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018 die folgenden Wohnungsgrößenklassen definiert:

- Unter 40 m^2
- 40 bis unter 60 m^2
- 60 bis unter 90 m^2
- 90 m^2 und mehr

Ausstattung

Maßgeblich für den Mietspiegel ist das Ausstattungsniveau, wie es vom **Vermieter** zur Verfügung gestellt wird. Hat ein Mieter Ausstattungsmerkmale auf eigene Kosten verbessern lassen – ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden – so bleiben diese Ausstattungsmerkmale bei der Ermittlung der Miethöhe unberücksichtigt.

Die Mietwerte werden jeweils für Wohnungen ausgewiesen, die über folgende Ausstattungsmerkmale verfügen:

- WC innerhalb der Wohnung
- Bad oder Duschbad
- Sammelheizung

Unter einem **Bad** ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen oder Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist. Die Versorgung mit Warmwasser kann auch durch eine zentrale Anlage (auch Fernwarmwasser) geschehen.

Unter einer **Sammelheizung** sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus geschieht. Eine Etagenheizung, aber auch eine Wohnungsheizung, die sämtliche Wohnräume sowie Küche und Bad angemessen erwärmt (Gas-, Öl-, Elektroheizung) ist einer Sammelheizung gleichzusetzen. Ebenfalls Sammelheizungen gleichgestellt sind Heizungen, die im Bedienungskomfort und Feinregulierung einer Sammelheizung gleichwertig sind (z. B. Gasautomatik-Einzelöfen).

Weitergehende vermieterseitig gestellte Merkmale, wie auch die Qualität der Ausstattungsmerkmale, müssen unter Berücksichtigung der im Mietspiegel enthaltenen Preisspannen gewürdigt werden. Hierzu soll insbesondere die „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung" herangezogen werden (s. u.).

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit wird im Mietspiegel durch das Baujahr des Gebäudes dargestellt:

- Bis 1949
- 1950 bis 1968
- 1969 bis 1990
- 1991 bis 2009
- 2010 bis 2018

Als Baujahr gilt grundsätzlich das Jahr der erstmaligen Fertigstellung des Gebäudes. Hiervon abweichend gilt als Baujahr das Jahr der Fertigstellung nach einem Um- bzw. Ausbau, wenn für diesen eine Baugenehmigung erteilt wurde, für die vergleichbare Anforderungen wie für einen zeitgleich erstellten Neubau zu erfüllen waren.

Sogenannte **Wendewohnungen** werden in die Baualtersklasse 1969 bis 1990 eingeordnet. Dieses sind im Sinne dieses Mietspiegels Wohnungen in industrieller Bauweise, deren Baubeginn vor dem 3. Oktober 1990 lag und die mit „DDR-Mitteln" anfinanziert, aber erst nach dem 3. Oktober 1990 fertig gestellt wurden.

Lage

Es gibt in Frankfurt (Oder) keine deutlichen Unterschiede in der Miethöhe zwischen den einzelnen Wohnstandorten, die unterschiedlich gute Wohnlagen rechtfertigen. Es gibt die Vorliebe eines Teils der Mieter für eher innerstädtische Wohngebiete mit deutlich weniger Grün und eines anderen Teils von Mietern für eher nicht zentral gelegene Wohngebiete, die durch eine geringere Bebauung und geringere Versiegelung der Flächen gekennzeichnet sind. Deshalb wird eine Unterscheidung nach Lage in der Mietspiegeltabelle nicht mehr vorgenommen. Die Qualität des Wohnumfeldes wird im Rahmen der Orientierungshilfe abgehandelt.

6. Anwendung des Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels finden Sie, indem Sie die vorhandenen Merkmale der Wohnung mit der Tabelle vergleichen:

Die Wohnungsgröße werden Sie kennen oder feststellen können. Weiterhin müssen Sie das Baujahr (Jahr der Bezugsfertigkeit Ihres Hauses bzw. bei nachträglichem Dachausbau die Bezugsfertigkeit Ihrer Wohnung) kennen.

Aus diesen beiden Merkmalen ergibt sich in der folgenden Tabelle das Mietspiegelfeld, aus dem Sie die in Frage kommenden Werte ablesen können. Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Mietspiegelfeldern eine Mietpreisspanne und den jeweiligen Mittelwert aus.

Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2018
Nettokaltmiete (in €/m² pro Monat, Mittelwert und 3/4-Spanne)
im freifinanzierten Wohnungsbau

Ausstattung		Wohnungen mit WC innerhalb der Wohnung, Bad oder Duschbad und Sammelheizung				
Baujahresklasse / Wohnfläche		Bis 1949	1950 bis 1968	1969 bis 1990	1991 bis 2009	2010 bis 2018
		1	2	3	4	5
Unter 40 m²	A	**4,57** 4,22 - 4,79	**5,89** 5,10 - 6,63	**4,88** 4,15 - 5,61		
40 bis unter 60 m²	B	**6,01** 4,63 - 6,91	**5,81** 5,12 - 6,63	**4,67** 4,11 - 5,20	**5,93** 5,61 - 6,22	**6,23*** 5,63 - 7,45
60 bis unter 90 m²	C	**5,85** 4,59 - 6,84	**5,72** 5,09 - 6,63	**4,53** 4,04 - 5,04	**5,94** 5,61 - 6,29	**6,61** 5,61 - 7,65
90 m² und mehr	D	**5,31** 4,28 - 6,24	**5,95** 5,18 - 6,33	**4,79** 4,69 - 4,90	**5,65** 4,78 - 6,43	**7,02**** 6,39 - 7,14

Bei den Leerfeldern A4 und A5 lag für eine verlässliche Aussage keine genügende Anzahl von Mietwerten vor (unter 10 Mietwerte). Das mit * versehene Mietspiegelfeld B5 hat wegen geringer Zahl verwertbarer Mietwerte (15) nur eine bedingte Aussagekraft. Das mit ** versehene Feld D5 hat wegen einer sehr geringen Anzahl verwertbarer Mietwerte (10) nur informativen Charakter.

7. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Die Miete einer Wohnung kann sich sowohl unterhalb als auch oberhalb des im Mietspiegel ausgewiesenen Mittelwertes im Rahmen der jeweiligen Spannen bewegen.

Diese Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale Größe und Beschaffenheit hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. Dabei müssen die besonderen positiven und negativen Merkmale von Wohnung und Gebäude sachgerecht gegeneinander abgewogen werden. Wenn die Wohnung weder besondere Vorteile noch Nachteile hat, wird der Mietwert nahe dem Mittelwert liegen. Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne wird in zwei Schritten vorgegangen:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der wohnwertmindernden bzw. wohnwerterhöhenden Merkmale wird dann der konkrete Mietpreis ermittelt.

Ausschlaggebend für die Einordnung einer Wohnung unterhalb oder oberhalb des jeweiligen Mittelwertes sind wohnwertmindernde oder wohnwerterhöhende Merkmale. Nachfolgend werden die wesentlichen dieser zusätzlichen Merkmale in einer Orientierungshilfe dargestellt und ihre Anwendung und Handhabung erläutert.

8. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung

Diese Orientierungshilfe soll zu einer anwenderfreundlichen Nutzung beitragen und ist **nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels**. Sie basiert auf dem Sachverstand der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Experten.

Mithilfe des nachfolgend dargestellten Bewertungssystems für wohnwerterhöhende und wohnwertmindernde Merkmale kann durch Ankreuzen der zutreffenden zusätzlichen Merkmale in der nachfolgenden Tabelle über eine Anzahl von Plus- und Minuspunkten eine sachgerechte Einordnung oberhalb oder unterhalb des Mittelwertes im Rahmen der ausgewiesenen Spanne des zutreffenden Mietspiegelfeldes erreicht werden.

Überwiegen die Pluspunkte der in der Orientierungshilfe aufgeführten Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und oberem Spannenwert gerechtfertigt.

Wenn hingegen die Minuspunkte überwiegen, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrags zwischen Mittelwert und unterem Spannenwert vorzunehmen. Dabei werden die positiven und negativen Merkmale gegeneinander aufgerechnet.

Der Saldo der wohnwertmindernden und wohnwerterhöhenden Merkmale wird insgesamt auf **maximal 100 Punkte** begrenzt. Bei diesem Betrag wird die Spannenunter- bzw. -obergrenze erreicht. Wenn der Saldo 100 Punkte überschreitet, werden darüber liegende Punkte nicht berücksichtigt.

Die Punktzahl der einzelnen positiven und negativen Merkmale ist unterschiedlich und wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

	Wohnwertmindernde Merkmale		Wohnwerterhöhende Merkmale	
Bad/WC	Dielenfußboden	10	Fußbodenheizung im Bad	10
	Bad nicht gefliest	10	Badewanne und zusätzliche Duschtasse/-kabine	10
	Bad ohne Zentralheizkörper oder Fußbodenheizung	10	Bad überwiegend gefliest (mindestens 55 % der Wandflächen oder Wände mit gleichwertigen Materialien[1] versehen)	10
	Bad ohne Fenster (außer bei Baujahresklasse „1969 bis 1990“)	10	Gefliester Fußboden oder gleichwertige Materialien[2]	10
			Zweites WC innerhalb der Wohnung	10
Küche	Küche ohne Fenster (außer bei Baujahresklasse „1969 bis 1990“)	10	Gefliester Fußboden oder gleichwertige Materialien[2]	10
	Küche nicht beheizbar (außer, wenn bei innenliegender Küche die Beheizung über Nachbarräume erfolgt, wie z. B. bei P2-Gebäuden)	10	Küche größer als 10 m² und alle Wände mindestens 3 m lang	10
	Küche kleiner als 5 m² (außer bei Baujahresklasse „1969 bis 1990“)	10	Moderne Einbauküche mit mindestens 2 Großgeräten	10
Wohnung/Gebäude	Mehr als ein gefangenes Zimmer	10	Balkon/Loggia/Terrasse oder Wintergarten > 6 m² und mindestens 1,5 m tief	10
	Kein Balkon oder Loggia oder Terrasse	20	Einbruchshemmende Wohneingangstür (mindestens RC2)	10
	Keine Gegensprechanlage mit elektrischem Türöffner	20	Abstellraum in der Wohnung	10
	Wohnungswasserzähler fehlt (kalt und/oder warm)	10	Parkett oder gleichwertige Materialien[3] in den Wohnräumen	10
	Kein FI-Schutzschalter	10	Aufwendig gestaltetes Wohnumfeld auf dem Grundstück (z. B. Kinderspielplatz oder Ruhezonen mit Sitzgelegenheiten)	20
	Kein Keller oder Abstellraum	10	Personenaufzug bei weniger als 7 Etagen	10
	Dachgeschosswohnung mit mangelhaftem sommerlichen Wärmeschutz	10	Zur Wohnung gehörende/r Garage oder Stellplatz ohne Extramiete	10
	Stark sanierungsbedürfte Fassade, Eingangsbereich oder Hausflur	10	Zur Wohnung gehörender Garten ohne Extramiete	10
	Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung[4] > 135 kWh/(m²·a)	40	Zentrale Schließanlage (nur ein Schlüssel für Haus-, Wohnungs- und Kellertür)	10
			Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung4 < 75 kWh/(m²·a)	40

[1] Gleichwertige Materialien zu Wandfliesen sind z. B. Naturstein oder hochwertiger Kunststein.

[2] Gleichwertige Materialien zu Fußbodenfliesen sind z. B. Marmorfußböden oder Natursteine.

[3] Gleichwertige Materialien zu Parkett sind z. B. Parkettdielen, keramische Bodenfliesen/-platten, Marmorfußböden oder Natursteine bzw. Naturmaterialien.

[4] Wenn der Energiekennwert nur ohne Warmwasserbereitung vorliegt, sind vor der Einordnung über die Orientierungshilfe pauschal 20 kWh/(m²·a) hinzuzurechnen.

9. Berechnungsbeispiele für die Orientierungshilfe

Beispiel 1

Für eine konkrete Wohnung „Feld C1, Baujahr bis 1949, 60 bis unter 90 m²" ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = - 40 Punkte (%)
Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +20 Punkte (%)
Ergebnis/Differenz = - 20 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert, nämlich um 20 % des Differenzbetrages zwischen dem unteren Spannenwert und dem Mittelwert.

Spannen-unterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannen-oberwert
4,59 €/m²	1,26 €/m²	5,85 €/m²	0,99 €/m²	6,84 €/m²

Berechnung konkrete Wohnung: -20 %
Berechnung: -20 % von 1,26 €/m² = -0,25 €/m²
Vergleichsmiete: 5,85 €/m² - 0,25 €/m² = **5,60 €/m²**

Beispiel 2

Für eine konkrete Wohnung „Feld B3, Baujahr 1969 bis 1990, 40 bis unter 60 m²" ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = - 10 Punkte (%)
Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +70 Punkte (%)
Ergebnis/Differenz = +60 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert, nämlich um 60 % des Differenzbetrages zwischen dem Mittelwert und dem oberen Spannenwert.

Spannen-unterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannen-oberwert
4,11 €/m²	0,56 €/m²	4,67 €/m²	0,53 €/m²	5,20 €/m²

Berechnung konkrete Wohnung: +60 %
Berechnung: +60 % von 0,53 €/m² = +0,32 €/m²
Vergleichsmiete: 4,67 €/m² + 0,32 €/m² = **4,99 €/m²**

10. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e. V.
Halbe Stadt 21, 15230 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 6850260
E-Mail: mieterverein.ffo@t-online.de
Internet: https://www.mieterverein-viadrina.de

Haus & Grund Frankfurt (Oder) e. V.
Fürstenwalder Straße 45, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 23786
E-Mail: info@hausundgrundffo.de
Internet: https://www.hausundgrundffo.de/

BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.
Außenstelle Frankfurt (Oder)/Cottbus
Heinrich-Hildebrand-Straße 20b, 15232 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 50468-10
E-Mail: kathrin.moelneck@bbu.de
Internet: https://bbu.de/

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 552-6141
E-Mail: siegrid.knispel@frankfurt-oder.de
Internet: www.mietspiegel.frankfurt-oder.de

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

„KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)"

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung und Name

(1) Die kommunalen Einrichtungen Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtisches Museum Viadrina sowie die Volkshochschule werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)".

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Aufgaben des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und überlässt.

(2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen als Teilbetriebe des Eigenbetriebs.

(3) Die Teilbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.

(4) Der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)" ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

(5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(7) Beschlüsse, die die begünstigte Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3
Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.

(2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

§ 4
Zuständige Organe

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister
4. Werkleitung

§ 5
Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und den Leitern der unter § 1 genannten Einrichtungen. Die Werkleiter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Erste Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Werkleitung. Die Aufgaben der Kulturförderung obliegen dem Ersten Werkleiter. Zur Unterstützung des Ersten Werkleiters besteht das Kulturbüro.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung,
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
9. bis 10.000 € vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen.

(4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
2. Urlaubsgewährung und/oder
3. Arbeitszeitregelung.

(6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

(7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.

(8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(9) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch einen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Erste Werkleiter vertritt gemeinsam mit dem Werkleiter, dessen Teilbetrieb berührt wird, die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmen.

(2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.

(3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister und dem Ersten Werkleiter abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebssatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

§ 7
Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt:

- 10 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.

Die Mitglieder des Werksausschusses sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.

(2) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Sie erfolgt schriftlich, d. h. unter Angabe von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladung auf 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag – der Tag der Absendung nicht mitgerechnet – verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Beschlussfähig ist der Werksausschuss, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Werksausschusses anwesend ist. Der Werksausschuss fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Beschlüsse. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt

sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

(4) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus oder legt diese/r sein/ihr Mandat nieder, so hat der Werksausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Aufgaben des Werksausschusses

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

(3) Der Werksausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 10.000 € überschreiten und 25.000 € nicht überschreiten.

§ 9
Sitzungsgeld für den Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

§ 10
Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
5. die Entlastung der Werkleitung,
6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.

(2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgKVerf insbesondere zuständig für:

1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf,
2. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall **25.000 € überschreiten**.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 11
Stellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter und Vertreter des Arbeitsgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.

(3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

§ 12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).

(4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

§ 13
Wirtschaftsplan

(1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

§ 14
Zahlungsverkehr

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)" in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge, Kontoeröffnung, - führung und -auflösung).

§ 15
Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

(1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von allen Mitgliedern der Werkleitung zu unterzeichnen.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

§ 16
Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie

vergleichsweise Regelungen von Forderungen

(1) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bildet die „Dienstanweisung zur Satzung über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)", derzeit gültige Fassung vom 10. April 2000, 11. Jahrgang, Nr. 1 sowie die „Anweisung zur Niederschlagung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)" vom 01.08.2011, die Grundlage.

(2) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
   a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
   b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 50.000 € der Werksausschuss,
   c) bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister.

(3) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
   a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
   b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
   c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.

(4) Über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
   a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 500 € die Werkleitung ,
   b) bei Beträgen im Einzelfall über 500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
   c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.

(5) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
   a) bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € der Werksausschuss,
   b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 10.000 € der Oberbürgermeister,
   c) bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(6) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
   a) bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € der Werksausschuss,
   b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister,
   c) bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

§ 17
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)" vom 28. Juni 2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 07.10.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23.09.2020

Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder- Spree

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder-Spree, Amtsgemeinde Neuzelle, Ortsteil Kummro, wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis wird gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung außerhalb des gefährdeten Gebiets eine **Pufferzone** festgelegt. Diese umfasst für die Stadt Frankfurt (Oder) alle Ortsteile und Waldgebiete südlich der Bundesautobahn A12:

- Lichtenberg
- Hohenwalde
- Markendorf
- Lossow
- Güldendorf.

Die beigefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die topografische Darstellung der Pufferzone kann auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Für die Dauer der Sperrmaßnahmen werden folgende tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung in der Pufferzone amtstierärztlich verfügt:

I. Tierhalter haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
   a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, sofern diese noch nicht beim VLÜA registriert sind, sowie
   b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

II. Tierhalter haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

III. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.

IV. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

V. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

VI. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

VII. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

VIII. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd eingesetzt werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

IX. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

X. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet im Landkreis Oder-Spree gewonnen wurde, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

XI. Jagdausübungsberechtigte in der Pufferzone werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet bzw. haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.

XII. In der Pufferzone sind Bewegungsjagden verboten, Erntejagden und Einzelansitzjagden sind von diesem Verbot ausgenommen.

XIII. Jeder Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

In der Pufferzone gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ angebracht.
2. Jagdausübungsberechtigte haben
   a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen;
   b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zuzuführen;
   c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
   d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
      aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und
      bb) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

A. Die sofortige Vollziehung für die Punkte I, V, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte, II bis IV, VIII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung, sowie die topografische Darstellung der Pufferzone sind auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar.

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

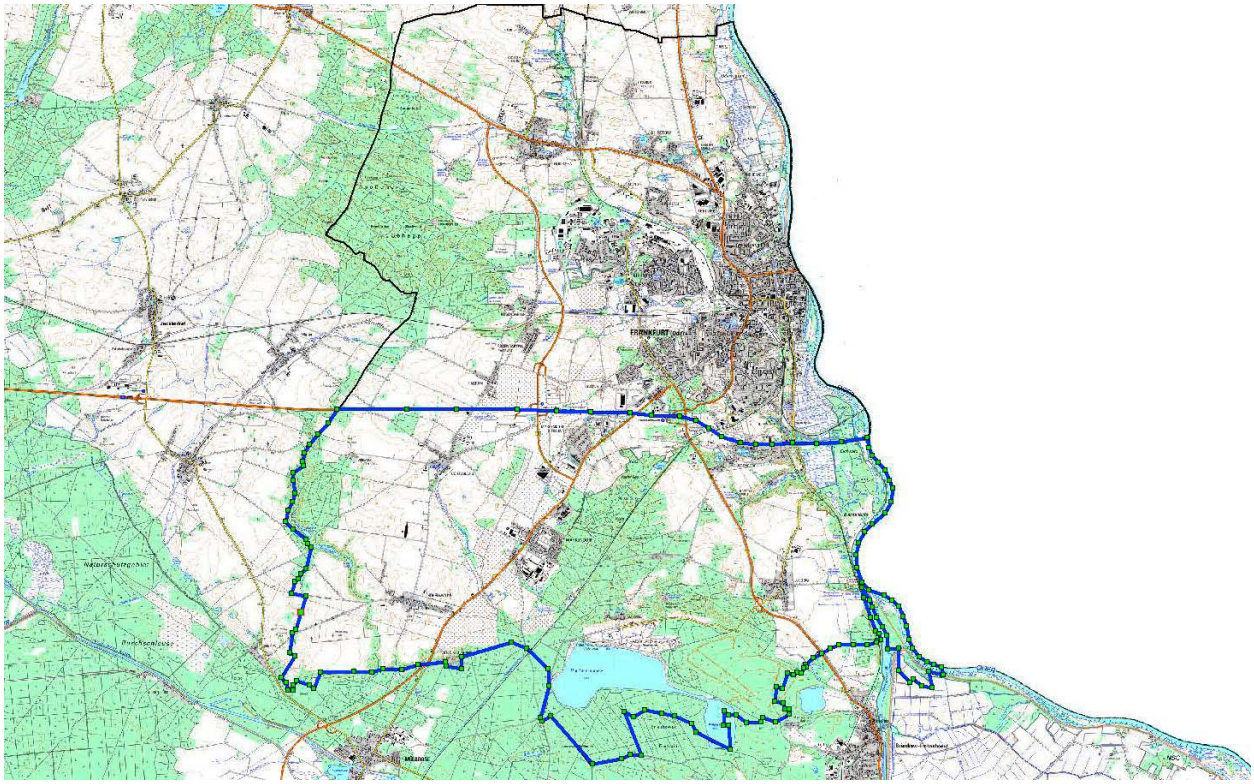
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

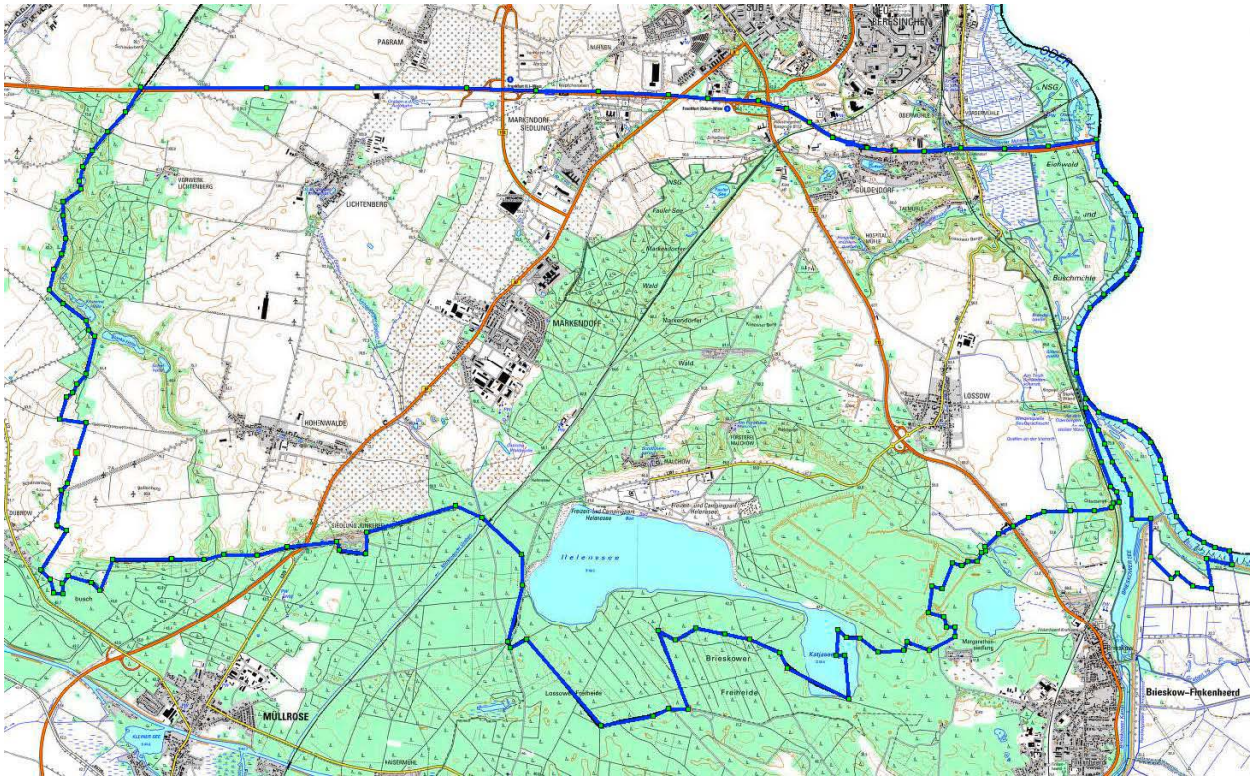
Frankfurt(Oder), 23.09.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

FRANKFURT (ODER)

Pufferzone Frankfurt (Oder)
Afrikanische Schweinepest





Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 12. Sitzung am 03.09.2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird Frau Gudrun Heinrich als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz abberufen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgendes Mitglied aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder).

Fraktion – DIE LINKE / BI Stadtumbau
Jan Augustyniak für Stefan Kunath

Projekt Slubicer Straße - Aufhebung von SVV-Beschlüssen zum Interessenbekundungsverfahren, Entwicklungsvereinbarung, Grundstücksverkauf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2018 (18/SVV/1340) über die Erteilung des Zuschlags an die P.ARC Real Estate GmbH Berlin zur Entwicklung des Areals Slubicer Straße wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 06.12.2018 (18/SVV/1453) gebilligte und am 16.05./29.05.2019 von der Stadt und der P.ARC unterzeichnete Entwicklungsvereinbarung beendet ist.
3. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über die zu veräußernden städtischen Grundstücke an die BGB-Grundstücksgesellschaft Herten (18/SVV/1545 vom 06.12.2018) bzw. an die von der P.ARC Real Estate GmbH Berlin ausgegründeten PG Neue Messehöfe FFO GmbH (20/SVV/0281 vom 13.02.2020) werden aufgehoben.

2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 "Gewerbegebiet Markendorf I" Frankfurt (Oder)
hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand: 05.05.2020 als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 05.05.2020) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I" auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Das Original des Bebauungsplanes, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange lagen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)
hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden entsprechend dem Vorschlag der Abwägungsentscheidung der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand: 03.06.2019) gemäß § 5 Baugesetzbuch wird hiermit beschlossen. Die Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: 25.05.2020) wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Die 11.Änderung des Flächennutzungsplanes, die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit lagen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-24-001 "Solaranlagen Fruchtstraße Güldendorf" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-24-002 "Solaranlagen Güldendorf westl. B112"
hier: Beschluss über die Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne und der parallelen Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für die Geltungsbereiche nach Anlage 1 und 2 werden Vorhabenbezogene Bebauungspläne mit den Bezeichnungen:
   1.1. VBP-24-001 „Solaranlagen Fruchtstraße Güldendorf“
   1.2. VBP-24-002 „Solaranlagen Güldendorf westl. B112“
   aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der jeweiligen Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im jeweiligen Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für die dargestellten Plangebiete soll die Änderung des Flächennutzungsplanes zu Gunsten der Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligungen sind ortsüblich bekanntzumachen.

Verlängerung des Kulturentwicklungsplans der Stadt Frankfurt (Oder) 2016 – 2020 für das Jahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Sicherstellung der Finanzierung kultureller Angebote und Einrichtungen erfolgt eine Fortführung der Förderung entsprechend dem derzeit gültigen Kulturentwicklungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) 2016 – 2020 bis zum 31.12.2021.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kulturentwicklungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) 2022 – 2026 im Juni 2021 der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Sandra Seifert als Mitglied des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

als stellvertretendes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) in den Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage.

Jahresabschlussprüfung 2020 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Jahresabschlussprüfung 2020 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU für die Maßnahme: "Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 23 – Fenster Instandsetzung"

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Beschaffung von zwei mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen inklusive Zubehör für die Stadt Frankfurt (Oder), Los 2 – Mobile Geschwindigkeitsmessanlage mit Zubehör"

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0416 - Einsatzbereitschaft der Frankfurter Feuerwehren

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0417 – Lernleistungs- und Erfolgskontrollen infolge der Heimbeschulung aufgrund der Maßnahmen bezüglich der Corona-Pandemie

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0428 – Stadt Frankfurt (O.) bewirbt sich um einen Tesla-Standort – dadurch wird auch der Bedarf nach hochwertigem Wohnraum akut

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 30.06.2020

Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadt in der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie)
hier: Teilaufhebung der erlassenen Haushaltssperre vom 27.05.2020

Frankfurt (Oder), 21.09.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere – Stand 01.10.2020

Funddatum	Fundtiere
12.09.2020	Chamäleon, weiblich, grün
16.09.2020	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2020
16.09.2020	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2020
20.09.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2019
25.09.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, grau-weiß, geb. 2019
26.09.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, tricolor, geb. 2020
27.09.2020	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2020

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 05.10.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Orte und der Zeiten für die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Zeiten und Orte der Abstimmung

Montag, 02.11.2020

09 – 12 Uhr	Apotheke auf dem Hansaplatz
14 – 18 Uhr	Klinikum
19 – 20 Uhr	OT Güldendorf – Seeterrasse

Dienstag, 03.11.2020

10 – 14 Uhr	im Oderturm
16 – 19 Uhr	im Südringcenter
20 – 21 Uhr	OT Lichtenberg – Freiwillige Feuerwehr

Mittwoch, 04.11.2020

06 – 09 Uhr	im Bahnhof
11 – 15 Uhr	im Mikado
16 – 19 Uhr	im Bahnhof

Donnerstag, 05.11.2020

10 – 12 Uhr	Bibliothek
14 – 19 Uhr	Kaufland Josef-Gesing-Str.
20 – 21 Uhr	OT Booßen – Schule

Freitag, 06.11.2020

09 – 12 Uhr	ASB-Gebäude Heilbronner Str.
14 – 18 Uhr	im HEP
19 – 20 Uhr	OT Markendorf Siedlung – Siedlertreff

Samstag, 07.11.2020

10 – 16 Uhr	OT Kliestow – Kirche

Sonntag, 08.11.2020

10 – 15 Uhr	im Oderturm

2. Abstimmungsergebnis

Am 08.11.2020 um 16 Uhr wird das Ergebnis der Abstimmung mit einer öffentlichen Veranstaltung im Oderturm bekannt gegeben.

3. Abstimmungsberechtigte

Zur Abstimmung zugelassen sind alle persönlich erschienen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Alter von 14 Jahren. Die Vorlage eines Personaldokumentes ist zur Legitimation erforderlich.

Frankfurt (Oder), 07.10.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS